

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 11.06.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5946

28.05.2021

**Länderübergreifendes Kooperationsprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“;
hier: Berichtspflicht an den Finanzausschuss**

Sehr geehrter Herr Weber,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2021 vom 10. März 2021 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an dem länderübergreifenden Kooperationsprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“ für das Jahr 2021 informieren.

Dieses Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, die digitalen Kompetenzen der Generation 50plus zu stärken, sodass diese sich souverän und sicher im Internet bewegen kann. Grundlage des Projekts ist eine umfangreiche Lernhilfe, die in neun Module gegliedert ist und sich mit den Themen Datensicherheit, Verbraucherschutz, Unterhaltung, Medienpädagogik und Ethik im Netz beschäftigt. Zentral in diesem Jahr ist die Entwicklung und Einführung einer digitalen Plattform. Diese Plattform soll niedrigschwellig, leicht bedienbar und übersichtlich Internetanfängerinnen und Internetanfängern der Generation 50plus digitale Kompetenzen vermitteln (geplant sind insbesondere FAQ und das Einbinden von e-Learning-Elementen).

An der Finanzierung dieses Projektes beteiligen sich aller Voraussicht nach die Länder Rheinland-Pfalz (als Projektleitung), Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg. Es ist vorgesehen, dass Schleswig-Holstein sich ebenfalls an der Finanzierung einmalig mit einem Anteil von 10.000,00 € beteiligt. Diese Finanzierung ist durch die im Haushalt 2021 bei Titel 0901-686 04 (MG02) veranschlagten Haushaltsmittel sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlage: Aktueller Stand der Kooperationsvereinbarung (Stand: 31. März 2021)

Kooperationsvereinbarung

über die Weiterentwicklung des Projekts „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag 2021“

zwischen

1. Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz (MFFJIV)
Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Niemann

2. Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart (MLV), Kooperationspartner ausschließlich zu den unten aufgeführten Punkten 3 und 4.
Ansprechpartnerin: Ute Baur-Matthäus

3. Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin Senjustva)
Ansprechpartner: Winfred Kramer / Frau Dr. Florack

4. Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam (MSGIV)
Ansprechpartnerin: Martina Froben

5. Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel (MJEV)
Ansprechpartner: David Stark

Die Kooperationsparteien 1 bis 5 (nachfolgend "die Parteien" genannt) beabsichtigen mit ihrem Zusammenschluss eine Verbesserung der digitalen Verbraucherbildung für die Verbraucherzielgruppe der Menschen ab dem 50. Lebensjahr.

Gemeinsames verbraucherpölitisches Anliegen und Ziel ist es, die Lern- und die noch zu erstellenden Lehrmaterialien „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“ möglichst effektiv bei der anvisierten Verbraucherzielgruppe zu verbreiten.

1. Hierfür wird eine digitale Lernplattform entwickelt werden.

2. Die beteiligten Länder werden beim Auf- und Ausbau ihrer Multiplikatoren-Netzwerke und Vernetzung der verschiedenen Landesnetzwerke unterstützt.

3. Die Lehrmaterialien zu allen neun Modulen, die für die Multiplikatoren erstellt werden beinhalten pro Modul je einen methodisch-didaktischen Plan – bestehend aus zwei bis max. vier Seiten Textdokument, je einer Präsentationsvorlage – bestehend aus 20 bis 35 Folien und schließlich für jedes Modul eine Liste mit ergänzenden Literatur- und Methodik-Hinweisen.

4. Es werden (digitale) Multiplikatoren-Schulungen in Abstimmung mit den Parteien durchgeführt. Mit dem vorhandenen Budget lassen sich voraussichtlich 7 zweitägige für alle Kooperationspartner offene digitale Schulungen zu je 6 Stunden realisieren.

Für weitere Details gelten die Ausführungen in der Projektbeschreibung „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag 2021“ (Anlage 1).

Grundlage hierfür ist der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung:

1. Grundlage der Aufgaben im Nachfolgeprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag 2021“ sind die im Protokoll über die Sitzung am 3.03.2021 niedergeschriebenen Vereinbarungen. Das darüber gefasste Protokoll ist bindende Anlage dieser Kooperationsvereinbarung (Anlage 2).
2. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. übernimmt die Projektleitung zur Erreichung der oben genannten 4 Zielsetzungen und stellt einen entsprechenden Antrag auf öffentliche Förderung bei der Partei zu 1.
3. Diese fördert als Zuwendungsgeber die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. im Rahmen einer Projektförderung. Die Zweckbestimmung der Förderung ergibt sich aus oben genannten Zielsetzungen und Nr. 1.
4. Die Partei zu 1 führt zur Weiterführung des Projekts „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“ ein Förderverfahren durch auf Grundlage der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere Erlass des oder der Zuwendungsbescheide und Prüfung des oder der Verwendungsnachweise). Zuwendungsempfänger ist die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Im Zuwendungsbescheid wird insbesondere auch die Vorlage eines Zwischenberichts bis zum 30.07.2021 festgelegt.
5. Die Höhe der Zuwendung liegt gemäß Antrag insgesamt bei 63.325 €.

Die im Vorjahr dem Hauptprojekt zuzurechnenden, nicht verausgabten Projektmittel in Höhe von insgesamt 6.907,66 € werden den letztjährigen Kooperationspartnern grundsätzlich anteilig (je 1.381,53 €) zurückerstattet. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg verzichten auf eine Rückzahlung zugunsten der weiteren Verwendung der Mittel im Projekt in 2021.

Unter der Voraussetzung, dass das Projekt antragsgemäß durchgeführt wird, beteiligen sich die Parteien an der Förderung mit den folgenden Beträgen:

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (7,9 %)	5.000 Euro
Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (15,8 %)	10.000 Euro

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (15,8 %)

10.000 Euro

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (15,8 %)

10.000 Euro

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (44,7 %)

28.325 Euro

Sollte die Zuwendung nicht in voller Höhe benötigt werden oder aus zuwendungsrechtlichen Gründen eine Rückforderung von Projektmitteln erfolgen, werden die frei gewordenen Mittel den Kooperationsparteien anteilig zurückerstattet.

Die Parteien zu 2.) bis 5.) beteiligen sich an dem gemeinsamen Ziel, in dem sie bis spätestens zum 31.05.2021 ihren Anteil der Beteiligung nach Ziffer 5.) gegenüber der Partei zu 1.) durch Zahlung an die

Landesoberkasse Rheinland-Pfalz (Dienststellennummer 2108)

Bundesbank Koblenz

BLZ: 570 000 00

Kto.: 570 015 06

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

BIC: MARKDEF1570

Verwendungszweck: Kap. 0702 Titel 534 01

Beteiligung Projekt

„Smart Surfer“/Kooperationsvereinbarung

leisten.

6. Die Parteien zu 2.) bis 5.) benennen jeweils einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für eventuelle Rückfragen. Soweit eine der Parteien Auskünfte zum Stand der Projektumsetzung erfragt, erteilt diese die Partei zu 1) direkt an die Partei und informiert zeitgleich die jeweils anderen Parteien.
7. Nach Vorlage des Zwischenberichts Ende Juli 2021 haben die Parteien zwei Wochen Zeit, um diesen zu sichten und Anmerkungen einzureichen. Im Rahmen eines digitalen Treffens im August 2021 erörtern die Parteien und die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. die zum Zwischenbericht eingegangenen Anmerkungen, den Projektstand und stimmen sich ggf. über notwendige Korrekturen ab. Die erstmalige Information der Öffentlichkeit über die digitale Lernplattform erfolgt nach einer Abstimmung der Parteien. Bei eigenständigen Veröffentlichungen wird von allen Parteien jeweils auf die Kooperation hingewiesen.
8. Im Übrigen ist es allen Parteien gestattet, die aktualisierten Lehr- und Lernmaterialien ohne gegenseitige Abstimmung zu nutzen.

Unter Nutzung ist Folgendes zu verstehen:

Die Parteien sind berechtigt, die Lehrmaterialien für eigene Zwecke einzusetzen und diese zu verbreiten.

Außerdem besteht die Möglichkeit für neue Kooperationspartner sich die bereits produzierten Lernmaterialien (aus dem Jahr 2020) in Absprache mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. länderspezifisch über die Grafikerin im Projekt anpassen zu lassen. Die Kosten für die entsprechende Konfektion und den Druck trägt jede Partei selbst.

Unzulässig ist hingegen jedwede Veränderung der Materialien, etwa durch Veränderung von Texten oder Abbildungen. Derartige Änderungen liegen im ausschließlichen Recht der Autorinnen und Autoren bzw. der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. und müssen mit diesen abgestimmt werden.

Für die digitale Lernplattform wird es ein Entwicklungsgremium geben, für das jede Partei einen Experten oder eine Expertin bzw. eine Vertretung stellen kann. Dieses soll die Qualität der Plattform sichern und bei künftigen Abstimmungen der Weiterentwicklung helfen.

9. Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist Mainz.
10. Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieser Vereinbarung, bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
11. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(Unterschriftenbelege)